

Tantik e.V. Welper

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 14.08.2021 gegründete Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Tantik e.V. Welper
2. Der Verein hat seinen Sitz in 59514 Welper.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Veranschaulichung und Pflege antiker Fortbewegungstechnik sowie begleitende Memorabilia.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die regelmäßige öffentliche Ausstellung sowie den Themenveranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Stimmberechtigt sind alle unter Abs. 1 genannten Mitglieder.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Diesem kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zu Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüssen des Vereins.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Bewerber keinen Begründungsanspruch. Er kann jedoch verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und bei der Mitgliederversammlung das Antrags- und Stimmrecht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind zur Wahrung der Vereinsinteressen, der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Vereins verpflichtet.
4. Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Vereins haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt aus dem Verein
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Dies kann erfolgen bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Die Rückgewähr von Beiträgen, Umlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
5. Die Ansprüche des Vereins wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen bleiben, im Rahmen des §195 BGB, mit der Verjährungspflicht von 3 Jahren bestehen.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrages erhoben. Die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vereinsvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Gesamtvorstand diese mit schriftlicher Begründung und Zielsetzung beantragen. Der Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.

3. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Post, Fax oder Mail) durch den Vorstand. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Fax-Nummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erfasst und sind in die Beschlussammlung einzutragen. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 - Beratung mit Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Entlastung, Abberufungen und Wahlen des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfung.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorstand und bei dessen Verhinderung von dem 3. Vorstand geleitet.
9. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
10. Beschlüsse, die in einer digitalen Mitgliederversammlung gefasst werden, sind durch Briefwahl zu bestätigen.

§ 11 Vereinsvorstand

1. Als Führungsorgan erfüllt der Vereinsvorstand die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorstand,
 - dem 2. Vorstand,
 - dem 3. Vorstand.
 -
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er regelt die Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit. Er kann Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befindet über deren Teilnahmeberechtigung bei Vorstandssitzungen. Das Stimmrecht im geschäftsführenden Vorstand kann nicht eingeräumt werden, wohl aber die Beratung vor Abstimmungen.
5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl ein erweiterter Vorstand mit nicht vertretungsberechtigten gewählt wird.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.
7. Vorstandsmitglieder können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 12 Wahlen

1. Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand sowie der 3. Vorstand werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende geschäftsführende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen. Tritt der Gesamtvorstand zurück, ist durch die Mitgliederversammlung die Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

§ 13 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, besonders diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Voraussetzung für die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beim geschäftsführenden Vorstand einen entsprechenden schriftlichen begründeten Antrag stellen.
3. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nach Antragseingang, ist durch den geschäftsführenden Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Welper, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Haftung

Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 15 Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a.) Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b.) Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c.) Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO.
 - d.) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e.) Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f.) Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 14.08.2021 beschlossen und durch den Vorstand aufgrund fehlender Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt am 08.02.2022 gemäß § 11 Nr. 9 geändert.



